



ing ingenieur kammer saarland

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken
Tel. 0681/58 53 13
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Aus der Geschäftsstelle ...

Neue Mitarbeiterin

Seit dem 21. August 2017 ist Iris Ghinita-Feth als Assistentin der Geschäftsführung bei der Ingenieurkammer des Saarlandes tätig.



Frau Ghinita-Feth hat an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes Architektur studiert und mit Diplom im Jahr 2010 abgeschlossen. Vor Ihrem Wechsel zur Ingenieurkammer des Saarlandes hat sie bei der Okinlab GmbH in Saarbrücken gearbeitet.

Bei der Ingenieurkammer des Saarlandes wird Frau Ghinita-Feth die Geschäftsführung bei der Mitgliederbetreuung, bei der Organisation von Veranstaltungen und Sitzungen und bei der Aktualisierung des medialen Auftritts unterstützen.

Ab Oktober wird Frau Ghinita-Feth auch die Aufgaben von Frau Meisberger übernehmen, die dann in den Ruhestand gehen wird. Frau Ghinita-Feth ist regulär an allen Wochentagen vormittags in der Geschäftsstelle. Somit ist die Geschäftsstelle zukünftig jeden Tag erreichbar

Die Ingenieurkammer freut sich über die tatkräftige Unterstützung der neuen Mitarbeiterin und wünscht Frau Ghinita-Feth viel Erfolg für ihre Tätigkeit.

Schülerwettbewerb „JUNIOR ING“

Der Schülerwettbewerb der Ingenieurkammer des Saarlandes bereichert seit Jahren das Lehrprogramm saarländischer Schulen. Über 2.700 Schülerinnen und Schüler haben sich seit seinem Start im Jahr 2007 an dem Wettbewerb beteiligt. Im Schuljahr 2017/2018 lobt die Ingenieurkammer den Schülerwettbewerb nun zum elften Mal aus.



In diesem Jahr sind die Schülerinnen und Schüler unter dem Motto „Brücken verbinden“ aufgerufen, eine Fuß- und Radwegbrücke zu planen und als Modell zu bauen. Verwendet werden darf dabei ausschließlich Papier. Alle Schülerinnen und Schüler von allgemein- und berufsbildenden Schulen des Saarlandes sind aufgerufen, ihr handwerkliches Geschick, ihre Kreativität und weitsichtige Planung unter Beweis zu stellen.



Fußgängerbrücke in Gera | Ingenieurbüro Kleb, Erfurt

Der Schülerwettbewerb mit seinen jährlich wechselnden Aufgaben ist mittlerweile zur festen Institution der Kammer und zu einer begehrten Veranstaltung bei den saarländischen Schülerinnen und Schülern geworden. Dr.-Ing. Frank Rogmann, Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes, erläutert: „Wie in den vergangenen Jahren erwarten wir wieder viele ideenreiche und individuelle Modelle. Wir hoffen, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit nutzen, ihr technisches und kreatives Talent zu zeigen.“

Im Saarland steht der Schülerwettbewerb „JUNIOR ING“ erneut unter der Schirmherrschaft von Bildungsminister



Ulrich Commerçon. Dessen persönliches Interesse und die Unterstützung seines Hauses bei der Organisation des saarländischen Landeswettbewerbes sind der Ingenieurkammer jedes Jahr eine große Hilfe.

Die Landessieger der beiden Alterskategorien – bis Klassenstufe 8 und ab Klassenstufe 9 – nehmen zudem am Bundeswettbewerb teil, der zusätzlich mit einem Sonderpreis der Deutschen Bahn für ein besonders erfolgreiches Mädchenteam dotiert ist. Mittlerweile wird der Schülerwettbewerb in 12 Bundesländern durchgeführt.

Ständig aktualisierte Informationen zum Schülerwettbewerb „JUNIOR ING“ sind auf der Internetseite der Ingenieurkammer www.ing-saarland.de oder unter www.bruecke.ingenieure.de aufrufbar.

Unterstützen auch Sie den Schülerwettbewerb!

Gehen Sie in die Schulen und motivieren Sie die Fachlehrer mit ihren Schülern am Wettbewerb teilzunehmen! Bieten Sie Ihre Unterstützung bei bautechnischen Fragen an!

Die Wettbewerbe der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Wettbewerb mit der Motivation der Lehrer steht und fällt.

Daher bitten wir Sie um Ihre tatkräftige Unterstützung, denn mit wenig Aufwand und Zeit kann hier viel für den Ingenieur Nachwuchs getan werden.

Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes. Dort erhalten Sie Unterstützung und Hilfe zur Kontaktaufnahme und Ansprache der Schulen, sowie Falblätter und weiteres Informationsmaterial zum Schülerwettbewerb „JUNIOR ING“.

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Erlass betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport teilt mit, dass die in den Vollzugshinweisen vom 17.10.2016 erläuterten Vorschläge für (freiwillige) Nachweismöglichkeiten von fehlenden Produktmerkmalen, die nicht auf der Grundlage einer harmonisierten Norm, einem European Assessment Document (EAD) und auch nicht auf der Grundlage einer sonstigen technischen Baubestimmung nachgewiesen werden können, bei Produkten nach DIN EN 13162 im Zusammenhang mit der bauwerksbezogenen Anforderung der Anlage 3.1/5 der Liste der technischen Baubestimmungen (LTB) nicht anzuwenden sind; dies gilt insbesondere für die ersatzweise Verwendung von ehemaligen bauaufsichtlichen Zulassungen als Nachweisdokument.

Im Zuge ggf. stattfindender bauaufsichtlicher Kontrollen genügt die Vorlage der Bewertung im Rahmen der europäischen Prüfnorm EN 16733:2016-05, um die Anforderungen gemäß Anlage 3.1/5 zu erfüllen. Diese Regelung ist sinngemäß auch bei der der LTB nachfolgenden Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) anzuwenden.

Preisrecht der HOAI ist EU-rechtskonform

Das OLG Naumburg hat in einem Urteil vom 13. April 2017 (1 U 48/11) bestätigt, dass das Preisrecht der HOAI EU-rechtskonform ist. Ein Rechtsstreit ist nicht deshalb auszusetzen, weil die Europäische Kommission gegen die BRD ein Vertragsverletzungsverfahren betreffend der Vereinbarkeit des Preisrechts der HOAI mit der Dienstleistungsrichtlinie eingeleitet hat. Ein klagestatgebendes Urteil des EuGH hätte einen rein feststellenden Charakter und keinen rückwirkenden Einfluss auf zivilrechtliche Streitigkeiten, so das Urteil.

Damit hat das OLG einer Flut von Aussetzungsanträgen in Honorarprozessen nach HOAI vorgebeugt, in dem es auf die Zukunftsgerichtetheit eines eventuell klagestatgebenden Urteils hinweist. Die Entscheidung, ob die HOAI EU-rechtskonform ist, bleibt aber dem EuGH vorbehalten.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Mindestsatzvergleich führt nicht immer zu mehr Honorar!

OLG Köln, 29.12.2016 – 16 U 49/12

Aus den Leitsätzen: „1. Bei der Prüfung, ob eine schriftliche Honorarvereinbarung die Mindestsätze der HOAI unterschreitet, ist das vereinbarte Honorar mit dem niedrigsten vertretbaren Honorar zu vergleichen, das die Parteien unter Beachtung der HOAI hätten vereinbaren können. (...) 3. Dem Umbauzuschlag nach § 24 Abs. 1 HOAI 1996/2002 (§ 6 Abs. 2 HOAI 2013) kommt kein Mindestsatzcharakter zu. (...)“

Fall: Die Parteien haben auf Grundlage der HOAI 1996/2002 die Honorarzone IV und einen Umbauzuschlag in Höhe von 6 % für einen Schulumbau vereinbart. Anrechenbaren Kosten aus mitzuverarbeitender Bausubstanz wurden nicht vereinbart. Der Planer klagte auf Einhaltung der HOAI-Mindestsätze und verlangte ein Resthonorar von ca. 730.000 €.

Urteil: Ohne Erfolg! Für den Mindestsatzvergleich kommt es auf das vereinbarte Gesamthonorar an und nicht darauf, ob einzelne Honorarparameter HOAI-konform vereinbart wurden. So können HOAI-Unterschreitungen an einer Stelle durch Vereinbarungen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Beim Mindestsatzvergleich ist vom niedrigsten, vertretbaren (HOAI-konformen) Honorar auszugehen. Der Gutachter stellte fest, dass das Objekt der Honorarzone III zuzuordnen gewesen wäre. Durch die Vereinbarung der Honorarzone IV und des Umbauzuschlags von 6 % wurde die fehlende Vereinbarung für die mitzuverarbeitende Bausubstanz ausgeglichen, sodass insgesamt ein höheres als das Mindestsatzhonorar vereinbart gewesen war. Dabei urteilte das Gericht außerdem, dass ein Umbauzuschlag beim Mindestsatzhonorar nicht zu berücksichtigen sei, weil die HOAI 1996/2002 (so auch die HOAI 2009 und 2013) keinen Mindestumbauzuschlag vorsehen würde.

GHV: Das vereinbarte Honorar muss nach den §§ 4 Abs. 1 HOAI 1996/2002 und 7 Abs. 1 HOAI 2009/2013 zwi-



schen Mindest- und Höchstsatz liegen. Vergleichsmaßstab hierfür ist eine HOAI-konforme Mindestsatzvergleichsbeziehung. Dabei gibt es Tücken: Es sind die zutreffende Honorarzone und die richtige Objektanzahl (meist Sachverständigenfrage) sowie die richtigen anrechenbaren Kosten (beim Planen im Bestand nach HOAI 1996/2002 und HOAI 2013 einschließlich der mitzuverarbeitenden Bausubstanz) und die richtige Leistungsbildbewertung anzusetzen. Als Honorarsatz muss der Mindestsatz angesetzt werden. Zuschläge, wie für Umbau/Modernisierung/Instandsetzung/-haltung sowie die Honorare für Besondere Leistungen sind zu „nullen“. Insbesondere Letzteres ist umstritten, da bspw. die örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen eine Besondere Leistung darstellt. Hier werden regelmäßig hohe Honorare vereinbart, die einen Mindestsatzvergleich meist scheitern lassen und somit nicht zu mehr Honorar führen. Eine abschließende juristische Bewertung hierzu fehlt noch. Die GHV hat sich zum Thema Mindestsatzvergleich, insbesondere auch bei Stufenverträgen, intensiv befasst, nachzulesen unter https://www.ghv-guetestelle.de/ghv/redmedia/2015-03_dib_stufenvertraege.pdf.

Planer muss Planungswünsche ermitteln!

OLG Düsseldorf, 01.07.2016 - 22 U 11/16

Aus den Leitsätzen: „1. Der Architekt hat spätestens in der Leistungsphase 2 (Vorplanung) die Planungswünsche des Bauherrn zu ermitteln und im Hinblick auf dessen Vorstellungen und unter Rücksicht auf ihm bekannte Kostenvorstellungen des Bauherrn Varianten für die Ausführung zu entwickeln.

(...) 3. Den Bauherrn trifft (...) eine Darlegungslast dafür, dass sein angeblicher Planungswunsch (...) auch tatsächlich vertragliches Leistungssoll des Architektenvertrags geworden ist. (...)“

Fall: Der Planer klagte auf ausstehendes Honorar für die Umplanung eines Bestandsgebäudes in ein Sauna- und Garagegebäude. Die erste Instanz wies die Klage ab, weil die Planung noch nicht vertragsgemäß erbracht und auch nicht genehmigungsfähig gewesen sei, beides Voraussetzung für die Vergütung der Leistungsphasen 1 – 3. Dagegen wehrte sich der Planer.

Urteil: Mit Erfolg! Das OLG verweist den Fall zur erneuten Entscheidung zurück ans Landgericht. Zunächst führte das Gericht aus, dass eine Planung dann mangelhaft sei, wenn sie nicht die vertragliche Beschaffenheit aufweist oder sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder aber nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Planungen gleicher Art üblich sei und die der Bauherr erwarten kann. Weiterhin würde sich der Erfolg (Planerverträge sind Werkverträge!) nicht nur nach dem Erreichen der vereinbarten Leistung, sondern auch nach der Funktion, die das Bauwerk erfüllen soll, bemessen. Dabei würde der Planer die Beweislast für die Mangelfreiheit seiner Planung tragen, solange diese noch nicht abgenommen sei. Will der Bauherr Mängelrechte geltend machen, müsse er die vertragliche Sollbeschaffenheit und die Abweichungen der Planung hiervon darlegen und beweisen. Das konnte der Bauherr im vorliegenden Fall aber nicht. Weder konnte der Bauherr das tatsächliche Leistungssoll beweisen, noch konnte er beweisen, dass der Planer seine Hinweis- und Fragepflichten zur Ermittlung des Planungssolls des Bauherrn verletzt hatte. Die Pflicht zur Ermittlung der Vorstellungen des Bauherrn ist nach Ansicht des OLG für den Planer aber auch nicht grenzenlos, denn der Bauherr muss seine Wünsche

und Entscheidungen dem Planer rechtzeitig als Planungsgrundlage zur Verfügung stellen. Auch der Vorwurf einer nicht genehmigungsfähigen Planung griff nicht. Denn die vom Bauherrn bemängelte, aber bereits genehmigte erste Planung, sollte im Rahmen der Nacherfüllung erheblich erweitert werden, was aber eine neue Planungsalternative dargestellt hätte, die so nicht beauftragt gewesen sei.

GHV: Wegen fehlender schriftlicher Vereinbarungen zum Leistungssoll und zu den Leistungszielen (mündlicher Vertrag) musste das Gericht viel Mühe mit Zeugenvernehmungen, Sichtung des Schriftverkehrs und Auslegung des Vertrags auf sich nehmen, um herauszufinden, was die Parteien denn überhaupt für ein Gebäude wollten. Der Planer hatte in diesem Fall Glück, dass er mit seinen gut dokumentierten Leistungen die Mangelangriffe des Auftraggebers abwehren konnte. Beiden Parteien eines Planervertrags ist daher zu raten, Planerverträge mit genauen Anforderungen zum Leistungssoll und Leistungsinhalt schriftlich zu vereinbaren.

GHV-Seminare:

Die GHV bietet wieder Seminare an! Details unter: www.ghv-guetestelle.de

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621/860861-0, Fax: -20

Saarländischer Vergabetag

17. Oktober 2017, von 9 bis 13 Uhr in Saarbrücken

Zum dritten Mal veranstalten die Ingenieurkammer des Saarlandes, die Architektenkammer des Saarlandes, der Landkreistag Saarland sowie der Saarländische Städte- und Gemeindetag gemeinsam den Saarländischen Vergabetag unter der Schirmherrschaft des Saarländischen Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport am 17. Oktober 2017 von 09.00 bis 13.00 Uhr in der Hermann Neuberger Sportschule (Raum 20) in Saarbrücken.

Im Fokus stehen praxisnahe Fragen zum komplexen Vergaberecht für Architekten- und Ingenieurleistungen. Das Tagungsprogramm soll alle ansprechen, die sich mit Vergaben beschäftigen. Ziel der Veranstaltung ist es, Möglichkeiten zur einfachen Handhabung sowohl für Auftraggeber als auch für Auftragnehmer aufzuzeigen und das gegenseitige Verständnis zu fördern. Der Saarländische Vergabetag bietet darüber hinaus eine Plattform für den Erfahrungsaustausch zwischen Architekten, Ingenieuren und Praktikern aus den öffentlichen Vergabestellen.

Die Teilnahmegebühr beträgt 25 Euro. Anmeldungen nimmt die Architektenkammer des Saarlandes unter www.aksaarland.de und per E-Mail unter info@aksaarland.de entgegen. Anmeldeschluss ist der 29. September 2017.

Mitglieder der Architektenkammer des Saarlandes und der Ingenieurkammer des Saarlandes erhalten für die Teilnahme am Saarländischen Vergabetag 4 Fortbildungspunkte.

Weitere Informationen können Sie der Internetseite der Ingenieurkammer unter www.ing-saarland.de entnehmen.



Fortbildung

Ingenieurbildung Südwest

AKADEMIE DER INGENIEURE

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2017 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

September 2017 – Dezember 2017

Bau-, Vergabe- und Vertragsrecht

Urheberrecht bei Ingenieur- und Planungsleistungen - Grundlagen, Ansprüche und Rechtsschutz (½Tag)

21.09.2017 in Mainz

Das neue Bauvertragsrecht für Architekten und Ingenieure (jeweils ¼ Tag)

27.09.2017 in Saarbrücken und Landau
17.10.2017 in Koblenz und Mainz

Brandschutz

Brandschutz in Verkaufs- & Versammlungsstätten

27.09.2017 in Karlsruhe

Basiswissen für Brandschutzfachplaner/-innen

12.10.2017 in Mainz

Konstruktiver Ingenieurbau

Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton nach der WU-Richtlinie – Alternative zu Abdichtungen?

18.09.2017 in Koblenz
13.11.2017 in Karlsruhe

Bauen im Bestand in Theorie und Praxis – Wiederkehrende Bauwerksprüfung, Bestandsaufnahme und -bewertung

19.09.2017 in Koblenz

Projektsteuerung

Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement

13.10.2017 in Landau (½ Tag)

Besprechungen und Meetings straff und effizient führen

13.10.2017 in Landau (½ Tag)

Die Projektpräsentation – rhetorisch und psychologisch geschickt präsentieren und argumentieren

29.11.2017 in Landau

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/79 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Bekanntmachungen der Ingenieurkammer des Saarlandes

Satzung zur Anpassung von Satzungen an das Saarländische Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714)

Vom 27. Juni 2017

Auf Grund von § 41 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714) hat die Mitgliederversammlung die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1: Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes vom 6. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1969), zuletzt geändert am 23.05.2013 (Deutsches Ingenieurblatt – Regionalbeilage Saarland, Juli/August 2013, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Ziffer 8 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 21“ und die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 2 oder § 29 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 2, § 31 Abs. 2 oder § 33 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „(§ 39 Abs. 1 SAIG)“ gestrichen.
 - c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 48“ ersetzt.
2. In § 3 wird in der Überschrift die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 2“ ersetzt.
3. Nach § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

„§ 5 Ehrenverfahren

 - (1) Die Kosten des Ehrenverfahrens setzen sich aus der Gebühr nach Absatz 2 und den Auslagen der Ingenieurkammer des Saarlandes zusammen.
 - (2) Die Gebühr beträgt mindestens 425,00 Euro und höchstens 1.500,00 Euro.
Der Ehrenausschuss bestimmt in der Entscheidung die Höhe der Gebühr nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache. In ungewöhnlich umfangreichen und schwierigen Sachen kann der Höchstsatz nach Satz 1 bis zum Doppelten überschritten werden.“
4. Der bisherige § 5 wird § 6.



Artikel 2: Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Ingenieurkammer des Saarlandes vom 14. Juni 2005 (Amtsbl. 2006 S. 465), zuletzt geändert am 20. Mai 2014 (Deutsches Ingenieurblatt – Regionalbeilage Saarland, Juli/August 2014, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 SAIG“ durch die Angabe „§ 40 SAIG“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 8 wird die Angabe „§ 40 SAIG“ durch die Angabe „§ 44 SAIG“ ersetzt.
3. In § 6a Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „§ 23 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes“ durch die Angabe „§ 24 SAIG“ ersetzt.
4. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 41“ ersetzt.
5. In § 18 Satz 1 wird die Angabe „§ 40 Abs. 2 SAIG“ ersatzlos gestrichen.
6. Die Wahlordnung wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 41“ ersetzt.
 - b) In § 2 Absatz 2 Ziffer 1 wird die Angabe „§ 24 (§ 28 Abs. 3; § 29 Abs. 2; § 30 Abs. 2)“ durch die Angabe „§ 25 SAIG“ ersetzt.

Artikel 3: Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes vom 6. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1906), zuletzt geändert am 20. Mai 2014 (Deutsches Ingenieurblatt – Regionalbeilage Saarland, Juli/August 2014, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Absatz 1 Ziffer 3 SAIG“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 1 Ziffer 3 SAIG“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.

Artikel 4: Änderung der Fortbildungsordnung

Die Fortbildungsordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes vom 30. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1246), zuletzt geändert am 19. Mai 2011 (Amtsblatt II S. 487) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nr. 3 SAIG“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SAIG“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „§ 44 Abs. 1 Satz 2 SAIG“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 1 Satz 2 SAIG“ und die Wörter „§ 46 SAIG (berufgerichtliches Verfahren)“ durch die Angabe „§ 50 SAIG (Ehrenverfahren)“ ersetzt.

Artikel 5: Änderung der Schlichtungsordnung

Die Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes vom 14. Juni 2005 (Amtsbl. S. 1864), zuletzt geändert am 30. Mai 2006 (Amtsbl. 2011 II S. 433), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Angabe „§ 807 ZPO“ durch die Angabe „§ 802c ZPO“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 2 wird die Angabe „(BGBl. I S. 718)“ durch die Angabe „(BGBl. I S. 718, 776)“ ersetzt und danach die Worte „, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 6: Änderung der Sachverständigenordnung

In § 1 Absatz 1 der Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes vom 14. Juni 2005 (Amtsbl. S. 1858), die zuletzt am 23. Mai 2013 (Deutsches Ingenieurblatt – Regionalbeilage Saarland, Juli/August 2014, S. 6) geändert worden ist, werden die Worte „§ 33 Abs. 3 SAIG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Nr. 1 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 865)“ durch die Worte „§ 37 Absatz 2 SAIG in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Nummer 1 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714)“ ersetzt.

Artikel 7: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 27. Juni 2017

Ingenieurkammer des Saarlandes

Der Präsident

gez. Dr.-Ing. Frank Rogmann

Die vorstehenden Änderungen der Hauptsatzung, der Beitragsordnung und der Kostenordnung wurden vom Saarländischen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport mit Schreiben vom 14. August 2017 genehmigt.

gez. Bäumer-Neus

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer des Saarlandes am 16. August 2017.

Ingenieurkammer des Saarlandes

Der Präsident

gez. Dr.-Ing. Frank Rogmann

Fachliteratur

AHO-Schriftreihe: HOAI – Besondere Leistungen bei der Tragwerksplanung

Bundesanzeiger Verlag

Preis: 16,80 Euro

ISBN: 978-3-8462-0767-3

In einem ausführlichen Leistungskatalog werden die Besondersten Leistungen aufgelistet, die bei der Tragwerksplanung nach Teil 4 Abschnitt 1, § 51 HOAI mit Anlage 14 anfallen können. Die aufgeführten Besonderen Leistungen sind auf die veränderten Grundleistungen der HOAI 2013 abgestimmt und entsprechen den heutigen Planungsanforderungen. Darüber hinaus werden weitere Leistungen



angeführt, die im Umfeld der Tragwerksplanung notwendig werden können. Diese zusätzlich zu vergütenden Leistungen entstammen den Anforderungen aus der Praxis der Tragwerksplaner für Gebäude und Ingenieurbauwerke. Die einzelnen Leistungen werden praxisgerecht erläutert und enthalten Angaben zur Bewertung des Honorars. Der gesamte Planungsprozess lässt sich mit diesem aktuellen und umfangreichen Leistungskatalog für alle an der Planung Beteiligten transparent darstellen.

Fouad, Nabil A. (Hg.)

Bauphysik Kalender 2017

Gebäudehülle und Fassaden

Wilhelm Ernst & Sohn

Preis: 149,00 Euro

ISBN: 978-3-433-03169-8

Der neue Bauphysik-Kalender 2017 mit dem Schwerpunktthema Gebäudehülle und Fassaden bietet eine solide Arbeitsgrundlage und ein aktuelles Nachschlagewerk für die Planung in Neubau und Bestand.

Der Bauphysik-Kalender ist ein Kompendium für die richtige Umsetzung bauphysikalischer Schutzfunktionen mit Normenüberblick und -kommentierung, Materialdaten, Berechnung und Nachweisführung sowie praxisgerechten konstruktiven Lösungen auf den Gebieten Wärme- und Feuchteschutz, Schallschutz sowie Brandschutz.

Jäger, Wolfram (Hg.)

Mauerwerk Kalender 2017

Befestigungen Lehm-mauerwerk

Wilhelm Ernst & Sohn

Preis: 149,00 Euro

ISBN: 978-3-433-03161-2

Der diesjährige Mauerwerk-Kalender befasst sich schwerpunktmäßig mit den Themen Befestigungen und Lehm-mauerwerk.

Zwei umfangreiche Beiträge stellen den Stand der Technik im Bereich Befestigungen von Fenstern sowie speziell von Befestigungen in Hohllochmauerwerk dar. Der Lehm-bau wird in insgesamt drei Beiträgen aus unterschiedlichen Perspektiven diskutiert: mechanische Eigenschaften, Modellierung sowie Konzepte für das Bauen mit Lehm. Weitere Themen sind die Nachrechnung gemauerter Bogenbrücken, dynamische Belastbarkeit von Mauerwerk, Schallschutz, Knicken sowie Ausführung nach EC6.

Kuhlmann, Ulrike (Hg.)

Stahlbau Kalender 2017

Dauerhaftigkeit Ingenieurtragwerke

Wilhelm Ernst & Sohn

Preis: 149,00 Euro

ISBN: 978-3-433-03164-3

Der Stahlbau-Kalender ist ein Wegweiser für die richtige Berechnung und Konstruktion im gesamten Stahlbau. Er dokumentiert und kommentiert den aktuellen Stand der Stahlbau-Regelwerke. Zur bauaufsichtlichen Einführung von Eurocode 3 werden systematisch alle Teile der Norm mit ihren Nationalen Anhängen kommentiert.

Witt, Karl Josef (Hg.)

Grundbau-Taschenbuch

Teil 1: Geotechnische Grundlagen

Wilhelm Ernst & Sohn

Preis: 179,00 Euro

ISBN: 978-3-433-03151-3

Das Grundbau-Taschenbuch hat zum Ziel, Entwicklungen, neue Erfahrungen und Erkenntnisse, Berechnungs- und

Nachweismethoden für die Belange der Baupraxis umfassend zusammenzutragen und transparent zu vermitteln. Auch die 8. Auflage setzt das Format konsequent fort und bringt den aktuellen Stand der Wissenschaft und der Technik auf dem Gebiet des geotechnischen Ingenieurwesens in seinen wesentlichen Sparten zusammen.

Der Teil 1 „Geotechnische Grundlagen“ behandelt die Grundsätze der Sicherheitsnachweise, die Erkundung des Baugrundes, die physikalischen Eigenschaften von Boden und Fels, ihre Ermittlung und Bewertung, ihre Berücksichtigung in Stoffgesetzen und in konventionellen sowie numerischen Berechnungsmethoden, die Grundlagen der Bodendynamik, Phänomene der Massenbewegungen, den Umgang mit Schadstoffen im Boden und Grundwasser und die Methoden sowie Dokumentationsmöglichkeiten der Bauwerksbeobachtung.

Hankammer, Gunter

Schäden an Gebäuden

Erkennen und Beurteilen

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG ISBN: 978-3-481-03501-3

Preis: 69,00 Euro

Gunter Hankammer präsentiert in seinem Fachbuch „Schäden an Gebäuden“ einen umfangreichen Schadenskatalog mit zahlreichen Abbildungen. Dieser Katalog ist das Kernstück des Buches und beschreibt unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke und der Rechtsprechung die häufigsten Schäden an Bauteilen - nicht nur solche, die ihre Ursache in Baumängeln haben, sondern auch Schäden, die durch Alterung und Instandhaltungsmängel sowie durch Brand, Wasser, Erschütterungen, unsachgemäßen Gebrauch oder Tiere entstanden sind.

Lein, Peter; Hardt Hartmut; Sinder, Christoph

Betreiben und Instandhalten von gebäudetechnischen Anlagen

Kommentar zu VDI 3810

Beuth Verlag GmbH

Preis: 98,00 Euro

ISBN: 978-3-410-25690-8

In diesem Buch befassen sich die Autoren eingehend mit den Grundlagen zur Instandhaltung und dem Betreiben von gebäudetechnischen Anlagen. Schwerpunkte sind darüber hinaus die damit einhergehenden rechtlichen Auflagen. Insbesondere werden die Themen „Sanitärtechnische Anlagen“, „Raumlufttechnische Anlagen“ sowie „Aufzüge“ behandelt. Das Buch enthält die für Anwender wichtigen Informationen zur optimalen Vorbereitung auf die neue Betriebssicherheitsverordnung bzw. die zu deren Umsetzung. Der Kommentar richtet sich an Mitarbeiter in Wohnungsbau-gesellschaften und ausführenden Unternehmen, Betreiber von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen, Fachplaner, Sachverständige, Projektierer und Juristen.

Redaktionsschluss: 18. August 2017

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann